

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Dejanov-Gas GmbH, Neuenkirchen)**

Die Dejanov-Gas GmbH hat am 04.12.2019 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der derzeit geltenden Fassung (BImSchG) die Erweiterung ihrer BImSchG-pflichtigen Biogasanlage beantragt. Im Einzelnen ist der Neubau eines Gärrestelagers mit Tragluftdach geplant.

Durch den Antrag ergeben sich folgende Anlagenkenndaten:

- Die maximal mögliche gelagerte Biogasmenge erhöht sich von 3,0 t auf 8,2 t.
- Die maximal mögliche gelagerte Gülle- o. Gärrestmenge erhöht sich von 5.777 m³ auf 13.712 m³.
- Die maximal mögliche Gasmenge gem. StörfallV erhöht sich von 13.532 kg auf 30.075 kg.
- Die Rohgasproduktion beträgt 1,97 m³/a.
- Die Durchsatzkapazität beträgt 36 t/d.
- Die verfügbare Feuerungswärmeleistung beträgt 3.184 kW.

Standort der Anlage sind die Grundstücke in der Gemarkung Delmsen, Flur 2, Flurstück 1/1 und Flurstück 1/2.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist das Änderungsvorhaben nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, Absatz 4, § 7 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsgesetz in der derzeit geltenden Fassung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Hierbei handelt es sich um den Grundwasserkörper „Böhme Lockergestein rechts“, dessen Einstufung hinsichtlich des chemischen Zustandes als schlecht bewertet wurde (Gütebewertung nach EG-WRRL 2014).

Da mit der geplanten Erweiterung der Biogasanlage aber keine Einleitungen in den Grundwasserkörper einhergehen, kann es hier zu keiner weiteren Verschlechterung der Umweltqualitätsnormen kommen. Das Vorhaben hat demnach, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Insgesamt ist damit in diesem Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Soltau, 29.01.2020

Im Auftrag

Friese